

Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)

vom 17. Juni 2005 (Stand am 12. Dezember 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 191a der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Stellung und Organisation

1. Abschnitt: Stellung

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bundesverwaltungsgericht ist das allgemeine Verwaltungsgericht des Bundes.

² Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts, soweit das Gesetz die Beschwerde an das Bundesgericht nicht ausschliesst.

³ Es umfasst 50–70 Richterstellen.

⁴ Die Bundesversammlung bestimmt die Anzahl Richterstellen in einer Verordnung.

⁵ Zur Bewältigung aussergewöhnlicher Geschäftseingänge kann die Bundesversammlung zusätzliche Richterstellen auf jeweils längstens zwei Jahre bewilligen.

Art. 2 Unabhängigkeit

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 3 Aufsicht

¹ Das Bundesgericht übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesverwaltungsgerichts aus.

² Die Oberaufsicht wird von der Bundesversammlung ausgeübt.

³ Das Bundesverwaltungsgericht unterbreitet dem Bundesgericht jährlich seinen Entwurf für den Voranschlag sowie seine Rechnung und seinen Geschäftsbericht zuhanden der Bundesversammlung.

AS 2006 2197

¹ SR 101

² BBl 2001 4202

Art. 4³ Sitz

¹ Sitz des Bundesverwaltungsgerichts ist St. Gallen.

² Bis zum Bezug des Gerichtsgebäudes in St. Gallen übt das Bundesverwaltungsgericht seine Tätigkeit im Raum Bern aus.

2. Abschnitt: Richter und Richterinnen**Art. 5** Wahl

¹ Die Bundesversammlung wählt die Richter und Richterinnen.

² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung, dem Bundesrat noch dem Bundesgericht angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

² Sie dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, noch berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.

³ Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

⁴ Richter und Richterinnen mit einem vollen Pensum dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 7 Andere Beschäftigungen

Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen die Richter und Richterinnen einer Ermächtigung des Bundesverwaltungsgerichts.

Art. 8 Unvereinbarkeit in der Person

¹ Dem Bundesverwaltungsgericht dürfen nicht gleichzeitig als Richter oder Richterinnen angehören:

- a. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft leben;

³ Fassung gemäss Art. 2 der V vom 1. März 2006 über die Inkraftsetzung des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes sowie über die vollständige Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 1069).

- b. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner von Geschwistern und Personen, die mit Geschwistern in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- c. Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie;
- d. Verschwägerte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie.

² Die Regelung von Absatz 1 Buchstabe d gilt bei dauernden Lebensgemeinschaften sinngemäss.

Art. 9 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Richter und Richterinnen beträgt sechs Jahre.

² Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das ordentliche Rücktrittsalter nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals erreichen.

³ Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 10 Amtsenthebung

Die Bundesversammlung kann einen Richter oder eine Richterin vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn er oder sie:

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 11 Amtseid

¹ Die Richter und Richterinnen werden vor ihrem Amtsantritt auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt.

² Die Vereidigung erfolgt durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts.

³ Statt des Eids kann ein Gelübde abgelegt werden.

Art. 12 Immunität

¹ Gegen die Richter und Richterinnen kann während ihrer Amtsdauer wegen Verbrechen und Vergehen, die nicht in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, ein Strafverfahren nur eingeleitet werden mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Richter oder Richterinnen oder auf Grund eines Beschlusses des Gesamtgerichts.

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt beim Gesamtgericht um Zustimmung nachgesucht werden, sofern die verhaftete Person nicht ihr schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.

³ Ist ein Strafverfahren wegen einer in Absatz 1 genannten Straftat bei Antritt des Amtes bereits eingeleitet, so hat die Person das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid des Gesamtgerichts zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Antritt des Amtes angeordnet wurde, kann die Immunität nicht angerufen werden.

⁵ Wird die Zustimmung zur Strafverfolgung eines Richters oder einer Richterin verweigert, so kann die Strafverfolgungsbehörde innert zehn Tagen bei der Bundesversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 13 Beschäftigungsgrad und Rechtsstellung

¹ Die Richter und Richterinnen üben ihr Amt mit Voll- oder Teilpensum aus.

² Das Gericht kann in begründeten Fällen eine Veränderung des Beschäftigungsgrades während der Amtsdauer bewilligen, wenn die Summe der Stellenprozente insgesamt nicht verändert wird.

³ Die Bundesversammlung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen in einer Verordnung.

3. Abschnitt: Organisation und Verwaltung

Art. 14 Grundsatz

Das Bundesverwaltungsgericht regelt seine Organisation und Verwaltung.

Art. 15 Präsidium

¹ Die Bundesversammlung wählt aus den Richtern und Richterinnen:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts;
- b. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

² Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission (Art. 18). Er oder sie vertritt das Gericht nach aussen.

⁴ Er oder sie wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder, falls dieser oder diese verhindert ist, durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalter vertreten; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgebend.

Art. 16 Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für:

- a. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Information, die Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreter und Vertreterinnen, Sachverständige sowie Zeugen und Zeuginnen;
- b. Wahlen, soweit diese nicht durch Reglement einem anderen Organ des Gerichts zugewiesen werden;
- c. Entscheide über Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Richter und Richterinnen während der Amtsdauer;
- d. die Verabschiedung des Geschäftsberichts;
- e. die Bestellung der Abteilungen und die Wahl ihrer Präsidenten und Präsidentinnen auf Antrag der Verwaltungskommission;
- f. den Vorschlag an die Bundesversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- g. die Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Antrag der Verwaltungskommission;
- h. Beschlüsse betreffend den Beitritt zu internationalen Vereinigungen;
- i. andere Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

² Beschlüsse des Gesamtgerichts sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel aller Richter und Richterinnen teilnehmen.

³ Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht.

Art. 17 Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten und Präsidentinnen der Abteilungen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:

- a. den Erlass von Weisungen und einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Urteile;
- b. die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen; vorbehalten bleibt Artikel 25;
- c. die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen.

Art. 18 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts;
- b. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c. höchstens drei weiteren Richtern und Richterinnen.

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil.

³ Die Richter und Richterinnen nach Absatz 1 Buchstabe c werden vom Gesamtgericht für zwei Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

- a. die Verabschiedung des Entwurfs des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Bundesversammlung;
- b. den Erlass von Verfügungen über das Arbeitsverhältnis der Richter und Richterinnen, soweit das Gesetz nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet;
- c. die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und deren Zuteilung an die Abteilungen auf Antrag der Abteilungen;
- d. die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen;
- e. die Gewährleistung einer angemessenen Fortbildung des Personals;
- f. die Bewilligung von Beschäftigungen der Richter und Richterinnen ausserhalb des Gerichts;
- g. sämtliche weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Präsidentenkonferenz fallen.

Art. 19 Abteilungen

¹ Die Abteilungen werden jeweils für zwei Jahre bestellt. Ihre Zusammensetzung wird öffentlich bekannt gemacht.

² Bei der Bestellung sind die fachlichen Kenntnisse der Richter und Richterinnen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Richter und Richterinnen sind zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

Art. 20 Abteilungsvorsitz

¹ Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Abteilungen werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

² Im Verhinderungsfall werden sie durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalter vertreten; bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter massgebend.

³ Der Abteilungsvorsitz darf nicht länger als sechs Jahre ausgeübt werden.

Art. 21 Besetzung

¹ Die Abteilungen entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper).

² Sie entscheiden in Fünferbesetzung, wenn der Präsident beziehungsweise die Präsidentin dies im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung anordnet.

Art. 22 Abstimmung

¹ Das Gesamtgericht, die Präsidentenkonferenz, die Verwaltungskommission und die Abteilungen treffen die Entscheide, Beschlüsse und Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

² Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin ausschlaggebend; bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das Los.

³ Bei Entscheiden, die in einem Verfahren nach den Artikeln 31–36 oder 45–48 getroffen werden, ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

Art. 23 Einzelrichter oder Einzelrichterin

¹ Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin entscheidet als Einzelrichter beziehungsweise Einzelrichterin über:

- a. die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren;
- b. das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach Artikel 111 Absatz 2 Buchstabe c des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴ und nach den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung.

Art. 24 Geschäftsverteilung

Das Bundesverwaltungsgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen nach Rechtsgebieten sowie die Bildung der Spruchkörper durch Reglement.

Art. 25 Praxisänderung und Präjudiz

¹ Eine Abteilung kann eine Rechtsfrage nur dann abweichend von einem früheren Entscheid einer oder mehrerer anderer Abteilungen entscheiden, wenn die Vereinigung der betroffenen Abteilungen zustimmt.

⁴ SR 142.31

² Hat eine Abteilung eine Rechtsfrage zu entscheiden, die mehrere Abteilungen betrifft, so holt sie die Zustimmung der Vereinigung aller betroffenen Abteilungen ein, sofern sie dies für die Rechtsfortbildung oder die Einheit der Rechtsprechung für angezeigt hält.

³ Beschlüsse der Vereinigung der betroffenen Abteilungen sind gültig, wenn an der Sitzung oder am Zirkulationsverfahren mindestens zwei Drittel der Richter und Richterinnen jeder betroffenen Abteilung teilnehmen. Der Beschluss wird ohne Parteiverhandlung gefasst und ist für die Antrag stellende Abteilung bei der Beurteilung des Streitfalles verbindlich.

Art. 26 Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

¹ Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit. Sie haben beratende Stimme.

² Sie erarbeiten unter der Verantwortung eines Richters oder einer Richterin Referate und redigieren die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts.

³ Sie erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen das Reglement überträgt.

Art. 27 Verwaltung

¹ Das Bundesverwaltungsgericht verwaltet sich selbst.

² Es richtet seine Dienste ein und stellt das nötige Personal an.

³ Es führt eine eigene Rechnung.

Art. 27a⁵ Infrastruktur

¹ Für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der vom Bundesverwaltungsgericht benutzten Gebäude ist das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig. Dieses hat die Bedürfnisse des Bundesverwaltungsgerichts angemessen zu berücksichtigen.

² Das Bundesverwaltungsgericht deckt seinen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik selbständig.

³ Für die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Eidgenössischen Finanzdepartement gilt die Vereinbarung zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat gemäss Artikel 25a Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁶ sinngemäss; vorbehalten bleibt der Abschluss einer anders lautenden Vereinbarung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesrat.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 23. Juni 2006 über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4213; BBl 2006 3067).

⁶ SR 173.110

Art. 28 Generalsekretariat

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin steht der Gerichtsverwaltung einschliesslich der wissenschaftlichen Dienste vor. Er oder sie führt das Sekretariat des Gesamtgerichts, der Präsidentenkonferenz und der Verwaltungskommission.

Art. 29 Information

¹ Das Bundesverwaltungsgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung.

² Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

³ Das Bundesverwaltungsgericht regelt die Grundsätze der Information in einem Reglement.

⁴ Für die Gerichtsberichterstattung kann das Bundesverwaltungsgericht eine Akkreditierung vorsehen.

Art. 30 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁷ gilt sinngemäss für das Bundesverwaltungsgericht, soweit dieses administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die eidgenössischen Schätzungskommissionen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁸ über die Enteignung erfüllt.

² Das Bundesverwaltungsgericht kann vorsehen, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird; in diesem Fall erlässt es die Stellungnahme zu einem Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

2. Kapitel: Zuständigkeiten**1. Abschnitt: Beschwerdeinstanz****Art. 31** Grundsatz

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

Art. 32 Ausnahmen

¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswär-

⁷ SR 152.3

⁸ SR 711

⁹ SR 172.021

tigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;

- b. Verfügungen betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie Volkswahlen und -abstimmungen;
 - c. Verfügungen über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals, soweit sie nicht die Gleichstellung der Geschlechter betreffen;
 - d. die Genehmigung der Errichtung und Führung einer Fachhochschule;
 - e. Verfügungen auf dem Gebiet der Kernenergie betreffend:
 1. Rahmenbewilligungen von Kernanlagen,
 2. die Genehmigung des Entsorgungsprogramms,
 3. den Verschluss von geologischen Tiefenlagern,
 4. den Entsorgungsnachweis;
 - f. Verfügungen über die Erteilung, Änderung oder Erneuerung von Infrastrukturkonzessionen für Eisenbahnen;
 - g. Verfügungen der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen;
 - h. Verfügungen über die Erteilung von Konzessionen für Spielbanken.
- ² Die Beschwerde ist auch unzulässig gegen:
- a. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Einsprache oder durch Beschwerde an eine Behörde im Sinne von Artikel 33 Buchstaben c–f anfechtbar sind;
 - b. Verfügungen, die nach einem anderen Bundesgesetz durch Beschwerde an eine kantonale Behörde anfechtbar sind.

Art. 33 Vorinstanzen

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- a. des Bundesrates und der Organe der Bundesversammlung auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals einschliesslich der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung;
- b. des Bundesrates betreffend Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁰;
- c. des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals;
- d. der Bundeskanzlei, der Departemente und der ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung;
- e. der Anstalten und Betriebe des Bundes;

¹⁰ SR 951.11

- f. der eidgenössischen Kommissionen;
- g. der Schiedsgerichte auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe;
- h. der Instanzen oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben des Bundes verfügen;
- i. kantonaler Instanzen, soweit ein Bundesgesetz gegen ihre Verfügungen die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorsieht.

Art. 34 Krankenversicherung

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach den Artikeln 39, 45, 46 Absatz 4, 47, 48 Absätze 1–3, 49 Absatz 7, 51, 54, 55 und 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹¹ über die Krankenversicherung.

2. Abschnitt: Erste Instanz

Art. 35 Grundsatz

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt auf Klage als erste Instanz:

- a. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe und der Organisationen im Sinne von Artikel 33 Buchstabe h;
- b. Streitigkeiten über Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten im Privatrechtsbereich (Art. 29 Abs. 4 des BG vom 19. Juni 1992¹² über den Datenschutz);
- c. Streitigkeiten zwischen Bund und Nationalbank betreffend die Vereinbarungen über Bankdienstleistungen und die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung.

Art. 36 Ausnahme

Die Klage ist unzulässig, wenn ein anderes Bundesgesetz die Erledigung des Streites einer in Artikel 33 erwähnten Behörde überträgt.

¹¹ SR 832.10

¹² SR 235.1

3. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 37 Grundsatz

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG¹³, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 38 Ausstand

Die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁴ über den Ausstand gelten im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss.

Art. 39 Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung leitet als Instruktionsrichter beziehungsweise Instruktionsrichterin das Verfahren bis zum Entscheid; er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin mit dieser Aufgabe betrauen.

² Er oder sie zieht zu Zeugeneinvernahmen, Augenschein und Parteiverhör einen zweiten Richter oder eine zweite Richterin bei.

³ Die Verfügungen des Instruktionsrichters oder der Instruktionsrichterin unterliegen innerhalb des Bundesverwaltungsgerichts keiner Beschwerde.

Art. 40 Parteiverhandlung

¹ Soweit zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950¹⁵ zu beurteilen sind, ordnet der Instruktionsrichter beziehungsweise die Instruktionsrichterin eine öffentliche Parteiverhandlung an, wenn:

- a. eine Partei es verlangt; oder
- b. gewichtige öffentliche Interessen es rechtfertigen.¹⁶

² Auf Anordnung des Abteilungspräsidenten beziehungsweise der Abteilungspräsidentin oder des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin kann eine öffentliche Parteiverhandlung auch in anderen Fällen durchgeführt werden.

³ Ist eine Gefährdung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten oder rechtfertigt es das Interesse einer beteiligten Person, so kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

¹³ SR 172.021

¹⁴ SR 173.110

¹⁵ SR 0.101

¹⁶ In der französischen Fassung weist dieser Abs. keine Bst. auf.

Art. 41 Beratung

¹ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel auf dem Weg der Aktenzirkulation.

² Es berät den Entscheid mündlich:

- a. wenn der Abteilungspräsident beziehungsweise die Abteilungspräsidentin dies anordnet oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin es verlangt;
- b. wenn eine Abteilung in Fünferbesetzung entscheidet und sich keine Einstimmigkeit ergibt.

³ In den Fällen von Absatz 2 Buchstabe b ist die mündliche Beratung öffentlich, wenn der Abteilungspräsident beziehungsweise die Abteilungspräsidentin dies anordnet oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin es verlangt.

Art. 42 Urteilsverkündung

Das Bundesverwaltungsgericht legt das Dispositiv seiner Entscheide während 30 Tagen nach deren Eröffnung öffentlich auf.

Art. 43 Mangelhafte Vollstreckung

Wegen mangelhafter Vollstreckung von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts, die nicht zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Sicherheitsleistung in Geld verpflichten, kann beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden. Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für das Klageverfahren**Art. 44**

¹ Entscheidet das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz, so richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 3–73 und 79–85 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947¹⁷ über den Bundeszivilprozess.

² Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

4. Kapitel: Revision, Erläuterung und Berichtigung**1. Abschnitt: Revision****Art. 45** Grundsatz

Für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts gelten die Artikel 121–128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁸ sinngemäss.

¹⁷ SR 273

¹⁸ SR 173.110

Art. 46 Verhältnis zur Beschwerde

Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte geltend machen können.

Art. 47 Revisionsgesuch

Auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuchs findet Artikel 67 Absatz 3 VwVG¹⁹ Anwendung.

2. Abschnitt: Erläuterung und Berichtigung**Art. 48**

¹ Für die Erläuterung und die Berichtigung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts gilt Artikel 129 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁰ sinngemäss.

² Erläutert oder berichtigt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid, so beginnt eine allfällige Rechtsmittelfrist neu zu laufen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 49** Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

² Die Bundesversammlung kann diesem Gesetz widersprechende, aber formell nicht geänderte Bestimmungen in Bundesgesetzen durch eine Verordnung anpassen.

Art. 50 Koordination mit dem Zollgesetz vom 18. März 2005²¹
(neues Zollgesetz)

Unabhängig davon, ob das neue Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das vorliegende Gesetz (VGG) zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Ziffer 50 des Anhangs des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos und Artikel 116 des neuen Zollgesetzes lautet wie folgt:

Art. 116

¹ Gegen Verfügungen der Zollstellen kann bei den Zollkreisdirektionen Beschwerde geführt werden.

¹⁹ SR 172.021

²⁰ SR 173.110

²¹ BBl 2005 2285

¹bis Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann bei der Oberzolldirektion Beschwerde geführt werden.

² Die Zollverwaltung wird im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht durch die Oberzolldirektion vertreten.

³ Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Veranlagung beträgt 60 Tage ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 51 Koordination mit dem Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004²² über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, Artikel 3 Ziffer 7 (Art. 182 Abs. 2 des BG vom 14. Dez. 1990²³ über die direkte Bundessteuer, DBG)

Unabhängig davon, ob der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin oder das vorliegende Gesetz (VGG) zuerst in Kraft tritt, lautet mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Erlasses sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Artikel 182 Absatz 2 DBG wie folgt:

Art. 182 Abs. 2

² Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁴ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 52 Koordination mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁵ (neues VAG)

Unabhängig davon, ob das neue VAG vom 17. Dezember 2004 oder das vorliegende Gesetz (VGG) zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten Ziffer 147 des Anhangs des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos und Artikel 83 des neuen VAG lautet wie folgt:

Art. 83

...

²² BBl 2004 7149

²³ SR 642.11

²⁴ SR 173.110

²⁵ SR 961.01. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind und bisher beim Bundesgericht oder beim Bundesrat anfechtbar waren, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

² Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht.

Art. 54 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007²⁶

²⁶ Art. 1 Bst. b der V vom 1. März 2006 (AS **2006** 1069).

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997²⁷ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 18 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

...

2. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952²⁸

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51 Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

3. Bundesgesetz vom 26. März 1931²⁹ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 20

...

Art. 21 und 22

Aufgehoben

Art. 22b erster Satz

...

²⁷ SR 120. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

²⁸ SR 141.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

²⁹ SR 142.20. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

*Art. 22e Abs. 1 Bst. e*³⁰

...

Art. 22f erster Satz

...

4. Asylgesetz vom 26. Juni 1998³¹

Art. 6

...

Art. 12 Abs. 3

...

Art. 16 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 1

...

Art. 44 Abs. 5

...

*Art. 101 Abs. 1 Bst. d und e*³²

d. ...

e. *Aufgehoben*

Art. 102 Abs. 1 und 2

...

Art. 104

Aufgehoben

³⁰ Gegenstandslos (AS 2006 5247).

³¹ SR 142.31. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

³² Gegenstandslos (AS 2006 5247).

Art. 105

...

Art. 106 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

...

Art. 108 Abs. 2

...

Art. 109

...

Art. 111 Abs. 1

...

Art. 112 Abs. 1 und 2

...

5. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002³³

Art. 10 Abs. 3

...

6. Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998³⁴

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

...

Art. 4 Abs. 4

...

³³ SR 151.3. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁴ SR 152.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

7. Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁵

Art. 16

...

8. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958³⁶

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

...

Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 erster Satz

...

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz, 5 und 5^{bis}

...

Art. 19 Abs. 3

...

9. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³⁷

Art. 47 Abs. 6

...

**10. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³⁸ über das
Verwaltungsverfahren**

Art. 1 Abs. 2 Bst. c^{bis}

...

Art. 2 Abs. 4

...

³⁵ SR 152.3. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁶ SR 170.32. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

³⁷ SR 172.010. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

³⁸ SR 172.021. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 5 Abs. 2

...

Art. 9 Abs. 3

...

Art. 11 Abs. 1

...

Art. 11b

...

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

...

Art. 16 Abs. 1^{bis}

...

Art. 20 Abs. 2^{bis} und 3

...

Art. 21 Randtitel und Abs. 3

...

Art. 21a

...

Art. 22a Abs. 1 Bst. c und 2

...

Art. 24 Abs. 1

...

Art. 25a

...

Art. 26 Abs. 1^{bis}

...

Art. 33a

...

Art. 33b

...

Art. 34 Abs. 1^{bis} und 2

...

Art. 36 Bst. b

...

Art. 37

Aufgehoben

Art. 44 Randtitel

...

Art. 45

...

Art. 46

...

Art. 46a

...

Art. 47 Abs. 1 Bst. b–d und 3

...

³ *Aufgehoben*

Art. 47a

Aufgehoben

Art. 48

...

Art. 50

...

Art. 51

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 2 und 3

...

Art. 56

...

Art. 57 Abs. 1

...

Art. 60

...

Art. 63 Abs. 4, 4^{bis} und 5

...

Art. 64 Abs. 5

...

Art. 65 Abs. 1, 2 und 5

...

Art. 66

...

Art. 67 Abs. 1 und 1^{bis}

...

Art. 70 und 71a–71d

Aufgehoben

Art. 72

...

Art. 73

...

Art. 74

...

Art. 75 Randtitel

...

Art. 76 Randtitel

...

Art. 77 Randtitel

...

Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2005

...

11. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994³⁹ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 22

...

Art. 27

...

³⁹ SR 172.056.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 28 Abs. 2

...

Art. 32

...

Art. 33

...

Art. 35 Abs. 2

...

12. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴⁰

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

...

Art. 3 Abs. 2 und 3

...

Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 36

...

Art. 36a

...

Art. 38 Abs. 4 Bst. a zweiter Teilsatz

...

⁴⁰ SR 172.220.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

13. PKB-Gesetz vom 23. Juni 2000⁴¹

Art. 1 Abs. 1 Bst. e und f

...

14. Strafgerichtsgesetz vom 4. Oktober 2002⁴²

Art. 3

...

Art. 8

...

Art. 11a Abs. 1 und 3 erster Satz

...

Art. 14

...

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, b und f-i

...

Art. 16

...

Art. 18

...

Art. 19

...

Art. 22 Abs. 1

Aufgehoben

⁴¹ SR 172.222.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁴² SR 173.71. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 24

...

Art. 25

...

Art. 25a

...

Art. 28 Abs. 1 Bst. c^{bis}, e, f, g^{bis} und h

...

f. Aufgehoben

...

Art. 30

...

15. Zivilgesetzbuch⁴³

Art. 269c Abs. 4

Aufgehoben

16. Sterilisationsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴⁴

Art. 9 zweiter Satz

Aufgehoben

17. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983⁴⁵ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 21

...

⁴³ SR 210

⁴⁴ SR 211.111.1

⁴⁵ SR 211.412.41. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 22 Abs. 2

...

18. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985⁴⁶ über die landwirtschaftliche Pacht

Art. 51

Aufgehoben

19. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992⁴⁷

Gliederungstitel vor Art. 74

...

Art. 74

...

20. Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992⁴⁸

Art. 17

Aufgehoben

21. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992⁴⁹

Gliederungstitel vor Art. 36 sowie Art. 36

Aufgehoben

Art. 41 Abs. 1 erster Satz

...

⁴⁶ SR 221.213.2

⁴⁷ SR 231.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁴⁸ SR 231.2

⁴⁹ SR 232.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

22. Designgesetz vom 5. Oktober 2001⁵⁰

*Gliederungstitel vor Art. 32 sowie Art. 32
Aufgehoben*

23. Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁵¹

Art. 46a Abs. 1

...

Art. 59c und 76 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 87 Abs. 5

...

Art. 106

...

Art. 106a Abs. 1 Einleitungssatz

...

Art. 141 Abs. 2

...

24. Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁵²

Art. 25

Aufgehoben

⁵⁰ SR 232.12

⁵¹ SR 232.14. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁵² SR 232.16

25. Bundesgesetz vom 5. Juni 1931⁵³ zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen

Art. 20 Abs. 3

Aufgehoben

26. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵⁴ über den Datenschutz

Art. 25 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 4

...

Art. 30 Abs. 2 dritter Satz

...

Art. 32 Abs. 3

...

Gliederungstitel vor Art. 33

...

Art. 33

...

27. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995⁵⁵

Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz und 2

...

Art. 36 Abs. 1 zweiter Satz und 2

...

⁵³ SR 232.21

⁵⁴ SR 235.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁵⁵ SR 251. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 44

Aufgehoben

Art. 53 Sachüberschrift und Abs. 2

...

² *Aufgehoben*

28. Bundesgesetz vom 19. März 2004⁵⁶ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte

Gliederungstitel vor Art. 6

...

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1

...

29. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁵⁷ über die verdeckte Ermittlung

Art. 8 Abs. 1 Bst. a und a^{bis}

...

Art. 14 Bst. a^{bis}

...

30. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981⁵⁸

Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz

...

Art. 23

Aufgehoben

⁵⁶ SR 312.4. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁵⁷ SR 312.8. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁵⁸ SR 351.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1, 3 und 6

...

Art. 26 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 48 Abs. 2 zweiter Satz

...

Art. 55 Abs. 2 erster Satz und 3

...

Art. 80e

...

Art. 80f, 80g und 80i Abs. 2

Aufgehoben

Art. 80l Abs. 1 und 3

...

Art. 80p Abs. 4

...

Art. 110b

...

**31. Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1995⁵⁹ über die
Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung
von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts**

Art. 6 Abs. 1–4

...

Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz

...

⁵⁹ SR 351.20. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 13 Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 1 und 2

...

Art. 28 Abs. 1 und 3

...

32. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001⁶⁰ über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Art. 19 Abs. 4 zweiter Satz

...

Art. 20 Abs. 2 fünfter Satz

...

Art. 49

...

Art. 52 Abs. 2 und 3

...

33. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975⁶¹ zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

Art. 4 dritter Satz

...

⁶⁰ SR 351.6. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁶¹ SR 351.93. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 5 Abs. 1

...

Art. 8 Abs. 4

...

Art. 10 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a Ziff. 1 sowie Abs. 3

...

³ *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 12 Abs. 2

...

Art. 15a Abs. 2 und 3

...

Art. 16 und 16a

Aufgehoben

Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 1, 1^{bis}, 3 und 4

...

³ und ⁴ *Aufgehoben*

Art. 17a

...

Art. 17b

...

Art. 17c

...

Art. 18 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1 erster Satz

...

Art. 19a

...

Art. 26 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3

...

Art. 37b

...

34. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001⁶² über die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen

Art. 10

Aufgehoben

35. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁶³

Art. 61 Abs. 1 Bst. b–d

...

c. und d. *Aufgehoben*

36. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991⁶⁴

Art. 37

...

⁶² SR 411.4

⁶³ SR 412.10. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁶⁴ SR 414.110. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

37. Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995⁶⁵

Gliederungstitel vor Art. 22a sowie Art. 22a

Aufgehoben

38. Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz vom 9. Oktober 1987⁶⁶

Art. 13

Aufgehoben

39. Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983⁶⁷

Art. 13 Abs. 2, 3 und 5

...

³ und ⁵ *Aufgehoben*

Art. 14

Aufgehoben

40. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978⁶⁸ über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung

Art. 13

...

41. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001⁶⁹

Art. 14 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 32

...

⁶⁵ SR 414.71

⁶⁶ SR 418.0

⁶⁷ SR 420.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁶⁸ SR 425.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁶⁹ SR 443.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

**42. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965⁷⁰ betreffend die Stiftung
«Pro Helvetia»**

Art. 11a Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

43. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966⁷¹ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 12 Abs. 1

...

Art. 25c

Aufgehoben

44. Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980⁷²

Art. 9 Abs. 3

...

45. Tierschutzgesetz vom 9. März 1978⁷³

Art. 26

Aufgehoben

46. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁷⁴

Art. 40 Abs. 2

...

⁷⁰ SR 447.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷¹ SR 451. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷² SR 454. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷³ SR 455

⁷⁴ SR 510.10. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 130 Sachüberschrift und Abs. 1

Sachüberschrift: Aufgehoben

...

47. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002⁷⁵

Art. 66

...

Art. 67 Abs. 4

Aufgehoben

48. Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982⁷⁶

Art. 34 Abs. 2 zweiter Satz

...

Art. 37a

...

Art. 38

...

Art. 39 Einleitungssatz

...

Art. 40

Aufgehoben

49. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁷⁷

Art. 34

Aufgehoben

⁷⁵ SR 520.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁶ SR 531. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁷ SR 616.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 35

...

50. Zollgesetz vom 1. Oktober 1925⁷⁸

Art. 22 Abs. 1 dritter Satz

...

Art. 109 Abs. 1 Bst. b–e, 2 und 3

...

d. und e. Aufgehoben

...

*Gliederungstitel vor Art. 141 sowie Art. 141
Aufgehoben*

51. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁷⁹ über die Stempelabgaben

Art. 32 Abs. 3

...

Gliederungstitel vor Art. 39

...

*Art. 39 Sachüberschrift, 39a und 40
Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 3–5

...

⁵ *Aufgehoben*

Art. 44 Abs. 2

Aufgehoben

⁷⁸ SR **631.0**; siehe auch Art. 50 VGG (Koordination mit dem Zollgesetz vom 18. März 2005). Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁷⁹ SR **641.10**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

52. Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999⁸⁰

Art. 54 Abs. 3

...

Art. 57 Abs. 2 dritter Satz

...

Art. 64 Abs. 2

...

Art. 65 und 66

Aufgehoben

Art. 67 Sachüberschrift, Abs. 2 und 3

...

² und ³ Aufgehoben

Art. 70 Abs. 3–5

...

⁵ Aufgehoben

53. Bundesgesetz vom 21. März 1969⁸¹ über die Tabakbesteuerung

Art. 33

Aufgehoben

54. Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸²

Art. 33 Abs. 2

...

⁸⁰ SR 641.20. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁸¹ SR 641.31

⁸² SR 641.51. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 34 und 35 Abs. 1

Aufgehoben

55. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸³

Art. 35 Abs. 2

...

Art. 36 und 37 Abs. 1

Aufgehoben

56. Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997⁸⁴

Art. 23 Abs. 3 und 4

...

57. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁸⁵ über die direkte Bundessteuer

Art. 108 Abs. 1 zweiter Satz

...

Art. 112a Abs. 7 zweiter Satz

...

Art. 146

...

Art. 147 Abs. 3

...

Art. 167 Abs. 3

Aufgehoben

⁸³ SR **641.61**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁸⁴ SR **641.81**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁸⁵ SR **642.11**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 169 Abs. 3 und 4

...

Art. 182 Abs. 2⁸⁶

...

Art. 197 Abs. 2

...

58. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁸⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 57^{bis} Abs. 2⁸⁸

...

Art. 73 Abs. 1

...

59. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999⁸⁹ über die Risikokapitalgesellschaften

Art. 6 Abs. 5

Aufgehoben

60. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965⁹⁰ über die Verrechnungssteuer

Art. 3 Abs. 1

...

⁸⁶ Siehe auch Art. 51 VGG (Koordination mit dem BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, Art. 3 Ziff. 7).

⁸⁷ SR **642.14**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁸⁸ Änd. von Art. 57^{bis} StHG in der Fassung vom 17. Dez. 2004 (Art. 3 Ziff. 8 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin; BBl **2004** 7149).

⁸⁹ SR **642.15**

⁹⁰ SR **642.21**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 39 Abs. 3

...

Art. 42 Randtitel

...

Art. 42a und 43

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 3–5

...

⁵ Aufgehoben

Art. 56

...

Art. 58 Abs. 4

...

Art. 59 Abs. 3

Aufgehoben

61. Zinsbesteuerungsgesetz vom 17. Dezember 2004⁹¹

Art. 9 Abs. 5–7

...

⁶ und ⁷ Aufgehoben

Art. 15 Abs. 3

...

Art. 24 Abs. 1, 3 und 4

...

⁴ Aufgehoben

⁹¹ SR **641.91**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

62. Bundesgesetz vom 12. Juni 1959⁹² über die Wehrpflichtersatzabgabe

Art. 31 Abs. 3

...

Art. 36 Abs. 3 und 4

...

63. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁹³

Art. 47

Aufgehoben

Art. 49

...

64. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁹⁴

Art. 33 Abs. 3 Bst. a

...

Art. 34

...

65. Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁹⁵ über die Enteignung

Art. 13 Abs. 2

...

Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz

...

⁹² SR 661. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁹³ SR 680. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁴ SR 700. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁵ SR 711. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 19^{bis} Abs. 2 zweiter Satz

...

Art. 59 Abs. 1 Bst. a und c

...

Art. 60 Abs. 4 zweiter Satz

...

Art. 61 erster Satz

...

Art. 62 erster Satz

...

Art. 63

...

Art. 64 Abs. 2

...

Art. 65 Abs. 2

...

Art. 69 Abs. 2

...

Art. 75

...

Art. 76 Abs. 3 und 6

...

⁶ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 77

...

Art. 77

...

Art. 78 Abs. 2 erster Satz

...

Art. 79

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 1 und 2 zweiter Satz

...

Art. 81

...

Art. 87

...

Art. 108 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 113 Randtitel und Abs. 2

...

² Aufgehoben

Art. 116 Randtitel, Abs. 1 erster Satz und 3

...

Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2005

...

66. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁹⁶ über den Wasserbau

Art. 16

...

67. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916⁹⁷

Art. 71 Abs. 2

...

Art. 72 Abs. 3

Aufgehoben

68. Bundesgesetz vom 8. März 1960⁹⁸ über die Nationalstrassen

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

...

Art. 28 Abs. 5

Aufgehoben

69. Energiegesetz vom 26. Juni 1998⁹⁹

Art. 25 Abs. 1

...

70. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003¹⁰⁰

Gliederungstitel vor Art. 76 sowie Art. 76

Aufgehoben

⁹⁶ SR 721.100. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁷ SR 721.80. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁸ SR 725.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁹ SR 730.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁰ SR 732.1

71. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983¹⁰¹

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

Aufgehoben

72. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902¹⁰²

Art. 23

...

73. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹⁰³

Art. 2 Abs. 3^{bis}

...

Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 dritter und vierter Satz

³ ... *Aufgehoben*

⁴ ... (*vierter Satz: Aufgehoben*)

Art. 24

...

Art. 89 Abs. 3

...

74. Unfallverhütungsbeitragsgesetz vom 25. Juni 1976¹⁰⁴

Art. 9 Abs. 1

...

¹⁰¹ SR 732.44

¹⁰² SR 734.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰³ SR 741.01. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁴ SR 741.81. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

75. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957¹⁰⁵

*Art. 11, 18h Abs. 5, 18s Abs. 3 vierter Satz und 40 Abs. 2 zweiter Satz
Aufgehoben*

Art. 40a

...

Art. 48

...

*Art. 51 Abs. 4 zweiter Satz
Aufgehoben*

76. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990¹⁰⁶ über die Anschlussgleise

Art. 21 Abs. 2 und 3 zweiter Satz

...

³ ... *Aufgehoben*

77. Bundesgesetz vom 29. März 1950¹⁰⁷ über die Trolleybusunternehmen

Art. 8

...

78. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963¹⁰⁸

*Art. 1 Abs. 5 und 23 Abs. 3
Aufgehoben*

¹⁰⁵ SR 742.101. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁶ SR 742.141.5. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁷ SR 744.21. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁸ SR 746.1

79. Bundesgesetz vom 28. September 1923¹⁰⁹ über das Schiffsregister

Art. 3 Abs. 3

Aufgehoben

80. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975¹¹⁰ über die Binnenschifffahrt

Art. 8 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 38

...

Art. 38 und 39 Sachüberschrift

Aufgehoben

81. Seeschifffahrtsgesetz vom 23. September 1953¹¹¹

Art. 13 Abs. 2 und 161 Abs. 4

Aufgehoben

82. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948¹¹²

Art. 6 Abs. 1

...

Art. 37s Abs. 3 vierter Satz

Aufgehoben

¹⁰⁹ SR 747.11

¹¹⁰ SR 747.201. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹¹¹ SR 747.30

¹¹² SR 748.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

83. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959¹¹³ über das Luftfahrzeugbuch

Art. 17

Aufgehoben

84. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000¹¹⁴ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 10 Abs. 5 Bst. a

...

85. Postgesetz vom 30. April 1997¹¹⁵

Art. 8 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 18

...

86. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997¹¹⁶

Art. 11 Abs. 4 erster Satz

...

Art. 61 und 63

Aufgehoben

87. Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dezember 1998¹¹⁷

Art. 13 und 27 Abs. 5

Aufgehoben

¹¹³ SR 748.217.1

¹¹⁴ SR 780.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹¹⁵ SR 783.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹¹⁶ SR 784.10. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹¹⁷ SR 810.11

88. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877¹¹⁸ betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 20

Aufgehoben

89. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹¹⁹

Art. 84 Sachüberschrift und Abs. 1

Sachüberschrift: Aufgehoben

...

Art. 85

Aufgehoben

90. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000¹²⁰

Gliederungstitel vor Art. 48 sowie Art. 48

Aufgehoben

91. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹²¹

Art. 54

...

Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz

...

Art. 56 Abs. 3

Aufgehoben

¹¹⁸ SR **811.11**

¹¹⁹ SR **812.21**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²⁰ SR **813.1**

¹²¹ SR **814.01**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

92. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹²²

Art. 67

...

Art. 67a Abs. 2

Aufgehoben

93. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003¹²³

Art. 27

...

94. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹²⁴

Art. 54

...

95. Epidemienengesetz vom 18. Dezember 1970¹²⁵

Art. 34

Aufgehoben

96. Bundesgesetz vom 13. Juni 1928¹²⁶ betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose

Art. 16

Aufgehoben

¹²² SR 814.20. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²³ SR 814.91. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²⁴ SR 817.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²⁵ SR 818.101

¹²⁶ SR 818.102

97. Bundesgesetz vom 19. März 1976¹²⁷ über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Art. 12

...

98. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964¹²⁸

Art. 55 und 57

Aufgehoben

Art. 58

...

99. Arbeitszeitgesetz vom 8. Oktober 1971¹²⁹

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 3

...

³ *Aufgehoben*

100. Heimarbeitsgesetz vom 20. März 1981¹³⁰

Art. 16

Aufgehoben

101. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989¹³¹

Art. 38 Abs. 2 Bst. b–d und 3 zweiter Satz

...

d. Aufgehoben

...

¹²⁷ SR 819.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²⁸ SR 822.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹²⁹ SR 822.21. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹³⁰ SR 822.31

¹³¹ SR 823.11. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

102. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999¹³² über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 10

Aufgehoben

103. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951¹³³ über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft

Art. 12

Aufgehoben

104. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985¹³⁴ über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Art. 20 Abs. 1

...

105. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995¹³⁵

Art. 58 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 63

...

Art. 65

...

Art. 66 Einleitungssatz

...

¹³² SR 823.20

¹³³ SR 823.32

¹³⁴ SR 823.33. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹³⁵ SR 824.0. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

106. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000¹³⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 38 Abs. 2^{bis}, 3 und 4 Bst. c

...

Art. 41

...

Art. 55 Abs. 1^{bis}

...

Art. 62

...

107. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹³⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 54 Abs. 3 dritter Satz

...

Art. 85^{bis} Abs. 1–3

...

Art. 86 und 101^{ter}

Aufgehoben

108. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹³⁸ über die Invalidenversicherung

Art. 69 Abs. 2

...

Art. 75^{bis}

Aufgehoben

¹³⁶ SR 830.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹³⁷ SR 831.10. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹³⁸ SR 831.20. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

109. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹³⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 73 Abs. 4 und 74

Aufgehoben

Art. 79 Abs. 2

...

110. Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁴⁰ über die Krankenversicherung

Art. 18 Abs. 8

...

Art. 53 und 90

Aufgehoben

Art. 90a

...

Art. 91

...

111. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁴¹ über die Unfallversicherung

Art. 57 Abs. 5

...

Art. 106

Aufgehoben

Art. 109

...

¹³⁹ SR 831.40. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁰ SR 832.10. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴¹ SR 832.20. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 110

Aufgehoben

Art. 111

...

112. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁴² über die Militärversicherung

Art. 27 Abs. 5

...

Art. 104 und 107

Aufgehoben

113. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952¹⁴³

Art. 24 Abs. 2

...

114. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹⁴⁴ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 6

...

Art. 22 Abs. 2

...

115. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁴⁵

Art. 101

...

¹⁴² SR 833.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴³ SR 834.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁴ SR 836.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁴⁵ SR 837.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

116. Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003¹⁴⁶

Art. 56 Abs. 2 und 57

Aufgehoben

117. Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974¹⁴⁷

Art. 59

Aufgehoben

118. Bundesgesetz vom 20. März 1970¹⁴⁸ über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Art. 18a

Aufgehoben

119. Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977¹⁴⁹

Art. 34 Abs. 2 und 3

...

³ *Aufgehoben*

120. Bundesgesetz vom 21. März 1973¹⁵⁰ über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Art. 22

...

¹⁴⁶ SR 842

¹⁴⁷ SR 843

¹⁴⁸ SR 844

¹⁴⁹ SR 851.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵⁰ SR 852.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

121. Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002¹⁵¹ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Gliederungstitel vor Art. 6

...

Art. 7

Aufgehoben

122. Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁵² über Investitionshilfe für Berggebiete

Art. 24

...

123. Bundesgesetz vom 25. Juni 1976¹⁵³ über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten

Gliederungstitel vor Art. 11 sowie Art. 11

Aufgehoben

124. Bundesbeschluss vom 21. März 1997¹⁵⁴ über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

Art. 7

Aufgehoben

¹⁵¹ SR 861. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵² SR 901.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵³ SR 901.2

¹⁵⁴ SR 901.3

125. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁵⁵

Art. 166 Abs. 2 und 2^{bis}

...

Art. 167 Abs. 1 zweiter Satz

...

126. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹⁵⁶

Gliederungstitel vor Art. 46

...

Art. 46

Aufgehoben

127. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹⁵⁷

Art. 46 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter}

...

1^{bis} und 1^{ter} Aufgehoben

128. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹⁵⁸

Art. 25a

Aufgehoben

129. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁵⁹ über die Fischerei

Art. 26a und 26b

Aufgehoben

¹⁵⁵ SR 910.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵⁶ SR 916.40. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵⁷ SR 921.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁵⁸ SR 922.0

¹⁵⁹ SR 923.0

130. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹⁶⁰ über die Förderung der Beherbergungswirtschaft*Art. 13**Aufgehoben***131. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997¹⁶¹ über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus***Art. 7**Aufgehoben***132. Bundesgesetz vom 8. Juni 1923¹⁶² betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten***Art. 27**Aufgehoben***133. Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998¹⁶³***Gliederungstitel vor Art. 54 sowie Art. 54**Aufgehoben***134. Bundesgesetz vom 9. Juni 1977¹⁶⁴ über das Messwesen***Art. 26**Aufgehoben*¹⁶⁰ SR 935.12¹⁶¹ SR 935.22¹⁶² SR 935.51¹⁶³ SR 935.52¹⁶⁴ SR 941.20

135. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933¹⁶⁵

*Art. 12 Abs. 3, 18 Abs. 2 dritter Satz, 26 Abs. 4, 40 Abs. 2 dritter Satz
sowie 43 Abs. 2 und 3*

Aufgehoben

136. Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977¹⁶⁶

Art. 36

...

137. Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985¹⁶⁷

Art. 20

...

Art. 22

Aufgehoben

138. Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁶⁸

Art. 9 Abs. 2 und 3

...

139. Bundesgesetz vom 26. September 1958¹⁶⁹ über die
Exportrisikogarantie

Art. 15a

Aufgehoben

¹⁶⁵ SR 941.31

¹⁶⁶ SR 941.41. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁶⁷ SR 942.20. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁶⁸ SR 943.02. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁶⁹ [AS 1959 391, 1973 1024, 1978 1985, 1981 56, 1992 288 Anhang Ziff. 63, 1996 2444.
AS 2006 1801 Art. 37 Abs. 1]

140. Exportförderungsgesetz vom 6. Oktober 2000¹⁷⁰

Art. 6 Abs. 1 und 2

...

² *Aufgehoben*

141. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁷¹ über ausenwirtschaftliche Massnahmen

Art. 6 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

142. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁷²

Art. 53

...

143. Anlagengesetz vom 18. März 1994¹⁷³

Art. 62 Abs. 2

Aufgehoben

144. Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995¹⁷⁴ zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

Art. 8

Aufgehoben

145. Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁷⁵

Art. 24 Abs. 1

...

¹⁷⁰ SR **946.14**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁷¹ SR **946.201**

¹⁷² SR **951.11**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁷³ SR **951.31**

¹⁷⁴ SR **951.93**

¹⁷⁵ SR **952.0**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

146. Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁷⁶

Gliederungstitel vor Art. 39 sowie Art. 39

Aufgehoben

147. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978¹⁷⁷

Art. 45a

Aufgehoben

**148. Bundesgesetz vom 20. März 1970¹⁷⁸
über die Investitionsrisikogarantie**

Art. 24

Aufgehoben

**149. Bundesgesetz vom 21. März 1980¹⁷⁹
über Entschädigungsansprüche gegenüber dem Ausland**

Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 3

...

Art. 7

Aufgehoben

¹⁷⁶ SR **954.1**

¹⁷⁷ [AS **1978** 1836, **1988** 414, **1992** 288 Anhang Ziff. 66 733 SchlB Art. 7 Ziff. 3 2363 Anhang Ziff. 2, **1993** 3204, **1995** 1328 Anhang Ziff. 2 3517 Ziff. I 12 5679, **2000** 2355 Anhang Ziff. 28, **2003** 232, **2004** 1677 Anhang Ziff. 4 2617 Anhang Ziff. 12. AS **2005** 5269 Anhang Ziff. I 3]. Siehe auch Art. 52 VGG (Koordination mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dez. 2004; BBl **2004** 7289).

¹⁷⁸ SR **977.0**

¹⁷⁹ SR **981**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 8 Abs. 2, 4 und 5

...

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

**150. Bundesbeschluss vom 20. September 1957¹⁸⁰
über die Gewährung von Vorauszahlungen an schweizerische Opfer
der nationalsozialistischen Verfolgung**

Art. 5

Aufgehoben

¹⁸⁰ SR 983.2